OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607024/11/SE

Datum:
Linz, 25. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, Rechtsanwälte, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 12. August 2024, GZ: VStV/923301795179/2023, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Spruchpunkte 1. und 3. bis 5. des angefochtenen Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 12. August 2024, GZ: VStV/923301795179/2023, aufgehoben werden.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird die Beschwerde mit der Maßgabe, dass die unter „Datum/Zeit" angeführte Uhrzeit „14:06 Uhr" entfällt, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (im Folgenden: belangte Behörde), vom 12. August 2024, GZ: VStV/923301795179/2023, wurden über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) fünf Geldstrafen in der Höhe von zweimal 150 Euro, 100 Euro, 40 Euro und 200 Euro (samt entsprechender Ersatzfreiheitsstrafen) wegen Übertretungen nach §§ 98 Abs. 1 iVm 58 Abs. 2, 102 Abs. 1 iVm 36 lit. a, 103 Abs. 1 Z 1 iVm 36 lit. d, 103 Abs. 1 iVm 15 sowie 103 Abs. 1 Z 1 iVm 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses in eventu nur eine einzige Geldstrafe zu den Tatvorwürfen 3. bis 5. zu verhängen.

Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass der Tatzeitpunkt nicht korrekt sei, die Bauartgeschwindigkeit als Lenker nicht überschritten habe und dass für die gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 vorgeworfenen Verstöße bloß eine und nicht mehrere Geldstrafen ausgesprochen hätte werden dürfen. Dies widerspreche dem Verbot der Doppelbestrafung.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 11. September 2024, eingelangt am 16. September 2024, die Beschwerde mit dem dazugehörigen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 7. Juli 2025 eine mündliche Verhandlung durch. Es war der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers anwesend.

I.5. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholte kraftfahrtechnische Gutachten vom 10. Juli 2025 wurde den Parteien, mit der Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen, zur Kenntnis gebracht.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen,

Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung eines kraftfahrtechnischen Gutachtens.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des Motorfahrrades mit dem amtlichen Kennzeichen aaa. Er lenkte dieses am 10. September 2023 um ca. 13:56 Uhr in C-Straße.

Im Zuge einer Lenker- und Fahrradkontrolle führten die amtshandelnden Polizisten eine Geschwindigkeitsmessung mittels Rollentest durch. Das Körpergewicht des während der Überprüfung auf dem Motorfahrrad befindlichen amtshandelnden Polizisten betrug mehr als 75 kg. Es wurde eine Geschwindigkeit von 74 km/h gemessen.

Für das Motorfahrrad bestand zum Tatzeitpunkt eine Haftpflichtversicherung. Es war hinten nicht mit einem nicht dreieckigen Rückstrahler ausgerüstet. Am Abgaskrümmer/Abgassystem waren deutliche Schweißspuren zu erkennen und die Drossel war entfernt worden.

Die Drossel sorgt für die Einhaltung der Bauartgeschwindigkeit eines Motorfahrrades von maximal 45 km/h. Wenn sich die Bauartgeschwindigkeit durch die Entfernung der Drossel erhöht, ist dadurch eine Gefahr für den Lenker oder beförderter Personen oder für anderer Straßenbenützer möglich.

Die Entfernung der Drossel verursacht keine Beschädigungen der Straße oder Erschütterungen. Eine Lautstärkeentwicklung kann mit einhergehen, wobei ein übermäßiger Lärm bei der Kontrolle nicht festgestellt wurde. Rauch und übler Geruch entstehen eher nicht. Eine Luftverunreinigung ist möglich, ob diese schädlich ist, kann nicht festgestellt werden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsgrundlage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023, Nr. 103/1997, Nr. 80/2002, lauten:

„§ 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
[…]
4. Kraftrad ein Kraftfahrzeug mit zwei Rädern oder ein Kraftfahrzeug mit drei Rädern, mit oder ohne Doppelrad;
[…]
14. Motorfahrrad ein Kraftrad (Z 4) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3 hat, oder ein Fahrzeug der Klasse L1e (leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug) im Sinne der Begriffsbestimmung gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 168/2013;
15. Motorrad ein nicht unter Z 14 fallendes einspuriges Kraftrad (Z 4) der Klasse L3e (zweirädriges Kraftrad) im Sinne der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 4 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 168/2013;
15a. Kleinmotorrad ein Motorrad (Z. 15) dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3 hat;
[…]
37a. Bauartgeschwindigkeit die Geschwindigkeit, hinsichtlich der auf Grund der Bauart des Fahrzeuges dauernd gewährleistet ist, daß sie auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille nicht überschritten werden kann;
[…]

Einteilung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 3. (1) Die Kraftfahrzeuge und Anhänger werden in nachstehende Ober- und Untergruppen eingeteilt:
1. Fahrzeuge der Klasse L1e bis L5e, das sind
1.1. Fahrzeuge der Klasse L1e (leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug),
1.2. Fahrzeuge der Klasse L2e (dreirädriges Kleinkraftrad),
1.3. Fahrzeuge der Klasse L3e (zweirädriges Kraftrad),
[…]
jeweils weiter unterteilt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.
[…]

Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

[…]
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten

lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.
[…]

Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Fahrzeuge der Klasse L

§ 15. Für Fahrzeuge der Klasse L gelten hinsichtlich des Anbaues, der technischen Eigenschaften und der Funktionsweise der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, ABl. Nr. L 60 vom 02.03.2013, in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, ABl. Nr. L 7 vom 10.01.2014.

Zulassung zum Verkehr, Probe- und Überstellungsfahrten und Kennzeichen der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§45 und 46) durchgeführt werden,

[…]

d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§59) oder Haftung (§62) besteht und

[…]

§ 98. Höchst zulässige Fahrgeschwindigkeit

(1) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, ziffernmäßig die Geschwindigkeiten festzusetzen, die mit bestimmten Untergruppen von Kraftfahrzeugen (§ 3), beim Ziehen von Anhängern, bei Verwendung von bestimmten Arten von Reifen, bei der Beförderung von Personen oder von bestimmten Arten von Gütern sowie beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen nicht überschritten werden dürfen.
[…]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende

Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[…]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[…]"

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV, BGBl. Nr. 399/1967 idF BGBl. I Nr. 172/2019, lautet:

§ 58. Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

[…]
(2) Mit Kraftfahrzeugen, für die besondere Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nur gelten, wenn nach ihrer Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß mit ihnen auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille eine bestimmte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann, dürfen diese Geschwindigkeiten nicht überschritten werden."

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der UN/ECE Regelung Nr. 74, L 166/88 vom 18. Juni 2013, lautet:

„1. Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt für Fahrzeuge der Klasse L1 hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen.
[…]
5. Allgemeine Vorschriften
[…]
5.14. Jedes zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführte Fahrzeug muss mit folgenden Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen ausgerüstet sein:
[…]
5.14.4. hinterer nicht dreieckiger Rückstrahler (Absatz 6.4)
[…]"

III.2. Kraftfahrzeugkategorie

Wird durch technische Veränderungen an einem Motorfahrrad, die nicht den Hubraum betreffen, bewirkt, dass es eine höhere Bauartgeschwindigkeit iSd § 2 Z 37 a KFG erreicht, handelt es sich bei dem Kfz um ein Kleinmotorrad iSd § 2 Z 15 a KFG (VwGH 16.12.1987, 87/02/0073).

Dies ist konkret der Fall, da beim gegenständlichen Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 74 km/h mittels Rollentest gemessen wurde und die Bauartgeschwindigkeit eines Motorfahrrades max. 45 km/h betragen darf.

III.3. Objektive Tatseite

III.3.1. Spruchpunkt 1.

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, als Lenker die für Motorfahrräder festgesetzte Bauartgeschwindigkeit von 45 km/h um 29 km/h überschritten zu haben. Die Überschreitung wurde aber mittels Rollentest festgestellt. Demnach hat der Beschwerdeführer das gegenständliche Motorfahrrad nicht mit einer Geschwindigkeit von 74 km/h gelenkt.

Die Verwendung des Motorfahrrades, dessen mögliche Geschwindigkeit die Bauartgeschwindigkeit überschreitet und nach § 58 Abs. 2 KFG 1967 verboten ist, geht aus dem gegenständlichen Tatvorwurf nicht hervor.

Spruchpunkt 1. war daher aufzuheben.

III.3.2. Spruchpunkt 2.

Gemäß § 36 lit. a KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zugelassen sind.

Zulassungsbesitzer haben nach § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug den Bestimmunen des KFG 1967 entspricht.

Eine Zulassung, auf die sich derjenige, der ein Kraftrad verwendet, berufen könnte, liegt dann nicht vor, wenn zwar eine Zulassung als Motorfahrrad ausgesprochen worden ist, das betreffende Fahrzeug jedoch als Kleinmotorrad zu werten und gleichwohl nicht als Kleinmotorrad zum Verkehr zugelassen worden ist (vgl. VwGH 17.06.1981, 2355/80).

Konkret bestand eine Zulassung für das gegenständliche Fahrzeug als Motorfahrrad, aber nicht als Kleinmotorrad, obwohl es als solches aufgrund des Ergebnisses des Rollentests (74 km/h) zu werten war.

Die Zeitangabe mit 14:04 Uhr war zu streichen, da, wie in diesem Spruchpunkt festgehalten, der Beschwerdeführer um 13:56 Uhr das gegenständliche Fahrzeug lenkte und somit verwendete.

Der objektive Tatbestand der §§ 102 iVm 36 lit. a KFG 1967 ist erfüllt.

III.3.3. Spruchpunkt 3.

Dem Beschwerdeführer wird als Zulassungsbesitzer vorgeworfen, dass für „das Motorfahrrad" keine nach § 36 lit. d KFG 1967 vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand. Dies ist aber nicht der Fall, weshalb Spruchpunkt 3. aufzuheben war.

III.3.4. Spruchpunkt 4.

Vorgeworfen wird, dass „das angeführte KFZ der Klasse L1e (leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug – Motorfahrrad)" nicht den Vorschriften des KFG 1967 und konkret angeführter europarechtlicher Bestimmungen entspricht.

Das gegenständliche Fahrzeug ist aber, wie die belangte Behörde auch richtig feststellte, als Kleinmotorrad zu werten. Diese sind gemäß § 2 Z 15 und 15a KFG 1967 Fahrzeuge der Klasse L3e. Der Tatvorwurf ist daher diesbezüglich nicht richtig, weshalb Spruchpunkt 4. zu beheben war.

III.3.5. Spruchpunkt 5.

Auch im Spruchpunkt 5. wird vorgeworfen, dass der Zustand „des Motorfahrrades" nicht dem KFG 1967 entspricht, konkret wird durch die Entfernung der Drossel § 4 Abs. 2 KFG 1967 nicht eingehalten.

Unabhängig davon, dass das gegenständliche Fahrzeug als Kleinmotorrad einzustufen ist, verursacht die Entfernung der Drossel keine Beschädigungen der Straße oder Erschütterungen. Eine Lautstärkeentwicklung kann mit einhergehen, wobei ein übermäßiger Lärm bei der Kontrolle nicht festgestellt wurde. Rauch und übler Geruch entstehen eher nicht. Eine Luftverunreinigung ist möglich, ob diese schädlich ist, kann nicht festgestellt werden.

Der objektive Tatbestand des § 4 Abs. 2 iVm 103 Abs. 1 KFG 1967 ist somit nicht erfüllt und war Spruchpunkt 5. zu beheben.

III.4. Subjektive Tatseite betreffend Spruchpunkt 2.

III.4.1. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes

bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.09.1980, 677/79).

Der Beschwerdeführer brachte keine Argumente vor, welche Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten aufkommen ließen. Er hätte sich als ein den allgemeinen Sorgfaltsmaßstäben entsprechender Lenker, zudem war er zum Tatzeitpunkt auch Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges, sich vor Inbetriebnahme überzeugen müssen, ob sein Kraftfahrzeug auch den gesetzlichen Bestimmungen in Österreich entspricht.

Somit ist die subjektive Tatseite hinsichtlich Spruchpunkt 2. als erfüllt anzusehen.

III.5. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Überdies sind nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Beschwerdeführer ist unbescholten und es liegen keine Umstände vor, die erschwerend zu werten sind.

Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt.

Insgesamt betrachtet und unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit sowie der gesetzlich festgelegten Höchststrafe von 10.000 Euro erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen.

Die Beschwerde war daher hinsichtlich Spruchpunkt 2. als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Aufgrund der Reduktion der in Spruchpunkt 1. verhängten Strafe hat der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu entrichten.
Hingegen war aufgrund der Bestätigung des Spruchpunktes 2. auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat.

§ 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Dem Beschwerdeführer war daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 30 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer